

Luise Kiesselbach (1925): Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern, in: Bayer. Landesverband des V. Wohlfahrtsverbandes., in: Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, München, S. 245-246

*(Kleine Mitteilungen)*

## **Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern.**

### **Bayer. Landesverband des V. Wohlfahrtsverbandes.**

Durch die Fusion der „Humanitas“, unsres Spitzenverbands, mit der „Vereinigung der freien privaten gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands“ zum „V. Wohlfahrtsverband“, die am 24. Oktober 1925 in Berlin stattfand, ist in der Organisation der freien Wohlfahrtspflege ein weiterer bedeutsamer Schritt geschehen, da nunmehr die Möglichkeit der lückenlosen Erfassung aller auf dem Boden neutraler und paritätischer Gesinnung arbeitender Organe der Wohlfahrtspflege gegeben ist.

Die Vereinigung erstreckt sich auf alle Organisationen der beiden Verbände und zeigt einen sehr stattlichen Verband, der sowohl politisch als konfessionell vollständig neutral ist und in enger Verbindung mit den anderen Spitzenverbänden (Zentralausschuß für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Deutscher Caritasverband, Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Deutsches Rotes Kreuz, Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft) arbeiten wird. In den Satzungen ist der Eigenart der Arbeitsweise in den verschiedensten Landesteilen vollauf Rechnung getragen, somit jeder Entwicklungsmöglichkeit freier Spielraum gelassen. Die Landesvertretungen sind den Verhältnissen der beiden Verbände entsprechend aufgestellt, doch steht bei der vollständigen Gesinnungsgleichheit baldigstes Verschwinden jeder Zweiteilung in Aussicht.

Der Vorstand ist ebenfalls entsprechend den Verhältnissen gewählt und besteht aus folgenden Persönlichkeiten:

Minister a.D. Dominikus, Stetten a. k. M.,  
Frl. v. Gierke, Berlin-Charlottenburg,  
Dr. Hallgarten, Frankfurt a. M.,  
Direktor Hofacker, Frankfurt a. M.,  
Herr Kayma, Königsberg i. Pr.,  
Frau Stadtrat Kiesselbach, München,  
Herr Bürgermeister Dr. Klein, Stuttgart,  
Professor Langstein, Berlin,  
Frl. Dr. Magnus, Hamburg,  
Professor Dr. Martin, Köln,  
Professor Dr. Rott, Berlin,  
Dr. Sander, Hannover.

Der V. Wohlfahrtsverband hat seine Geschäftsstelle in Berlin, Oranienburgstr. 13 / 14, in dem stattlichen Wohlfahrts- und Caritashaus, in dem auch der Caritasverband, die Innere Mission, die Jüdische Wohlfahrtspflege, das Rote Kreuz ihre Arbeitsstätte haben. Er hat Teil an der Wirtschaftskasse der Liga der deutschen Wohlfahrtspflege, vermittelt Darlehen durch eine Hilfskasse, verfügt über eine Pensionskasse für Angestellte und beamtete Mitarbeiter in allen unsern Vereinen, Anstalten und Einrichtungen und strebt die Gründung von Altersheimen für um die Wohlfahrtspflege verdiente Persönlichkeiten an.

Für die Organisation der paritätischen Wohlfahrtspflege bedeutet dieser Zusammenschluß einen großen Fortschritt. War sie auch bisher bei uns in Bayern schon anerkannter Spitzenverband, so litt sie doch in der Reichsstelle noch unter Zerteilung und es fehlte ihr manche Auswirkungsmöglichkeit. Jetzt sind diese sowohl die Beteiligung bei Beratungen in Zentralstellen wie die Vertretungen innerhalb der ausführenden Organe nunmehr auch unsern Mitarbeitern überall rechtlich zusteht und aufs bestimmteste gewährleistet ist. Der Zusammenschluß ist durchaus nicht als neue Vereinigung anzusehen: er begreift eine ganz große Anzahl alteingesessener Vereine in sich, von denen manche auf 50-60 Jahre ersprießlicher Arbeit zurückblicken. In seiner absoluten Unparteilichkeit lehnt sich seine Arbeitsweise an die der Kommune und sonstiger Selbstverwaltungskörper an, wie auch aus seinem Kreis die ersten Mitarbeiter im öffentlichen Fürsorgewesen hervorgegangen sind.

Innerhalb des Verbandes arbeiten drei Gruppen in größeren Zentren (z.B. Groß-Berlin) gesondert, in andern wieder in sich geschlossenen: Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge. Dementsprechend sind auch die geschäftsführenden Vorsitzenden: Prof. Langstein als erster (Gesundheitsfürsorge), Frl. v. Gierke als zweiter (Erziehungsfürsorge), Direktor Hofacker als dritter (Wirtschaftsfürsorge), benannt. In einer vierten Abteilung, für die auch schon große Vorarbeit geleistet ist, und die als Träger der Idee zu bezeichnen ist, werden sich sachverständige und auf gleichem Boden arbeitende berufliche Vertreter der Wohlfahrtspflege einfinden.

Für *Bayern*, das weitgehendste Freiheit in seiner Organisation genießen soll, ist die Vertretung der Vorsitzenden des Parität Wohlfahrtsverbands Frau Luise Kiesselbach übertragen; als Ergänzung ist einstweilen Generaloberarzt Moll, Augsburg, bestimmt; es sollen aber der Größe des bayerischen Verbandes entsprechend noch andere Vertretungen ernannt werden. In der Pfalz ist die Vertretung Sanitätsrat Kaufmann, Dürkheim, übertragen, neben ihm Frau Lang, Monbijon, ernannt.

Die ganze Organisation der paritätischen Wohlfahrtspflege war durch die Lage der freien Wohlfahrtspflege war durch die Gesetzgebung bestimmt ist, stärker als je die öffentliche zu ergänzen, geboten. Die konfessionellen Verbände sowie das Rote Kreuz, die freien und christlichen Gewerkschaften usw. begrüßen auch den neuen Zusammenschluß, ebenso wie die Behörden, die nun in der Lage sind, gleicherweise wie bei den übrigen Spitzenorganisationen auch die paritätische Wohlfahrtspflege mit einem Federstrich lückenlos heranzuziehen.

Die wechselvolle Lage, die teilweise so schweren Sorgen, in denen vor allem in der Kriegs- und Inflationszeit in den Vereinen, Anstalten und Einrichtungen gearbeitet werden mußte, erscheinen überwunden. Die freie Wohlfahrtspflege hat nun starken Rückhalt in der hohen Bewertung ihrer Leistung für die Allgemeinheit, die nun durch die Organisation restlos gefestigt und zugleich geschützt ist; sie ist jetzt imstande, ihre ganze Kraft in den Dienst des Vaterlandes zu stellen.

Der Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbands *Bayern*, bayerischer Landesverband des V. Wohlfahrtsverbands, besteht aus: Frau Stadtrat *Kiesselbach*, Oberstlandesgerichtsrat *Müller-Meinigen*, Kommerzienrat *Baumgärtner*, Direktor *Beck*, Frl. *Amalie Racken*, Frl. *Lotte Willich*, Generaloberarzt *Moll*, Augsburg, Frau Kommerzienrat *Hopf*, Nürnberg, Frau *Mara Lang*, Zweibrücken. Die Geschäftsstelle befindet sich: München, Briennerstr. 37.

L. K.

Weitere Informationen zu *Luise Kiesselbach* unter [www.luise-kiesselbach.de](http://www.luise-kiesselbach.de)

Für Hinweise auf Fehler und Ergänzungen sowie für weitere Informationen zu *Luise Kiesselbach* bin ich jederzeit dankbar!

Verantwortlich:

Prof. Dr. Johannes Herwig-Lempp

Ammendorfer Weg 115

06128 Halle

Tel. 0345/ 54 84 680

[johannes@herwig-lempp.de](mailto:johannes@herwig-lempp.de)

[www.herwig-lempp.de](http://www.herwig-lempp.de)

bayern hat also trotz der verhältnismäßig niedrigen Zahl von Pflegekindern im Säuglingsalter die höchste Sterblichkeit, Mittelfranken trotz der vielen Pflegekinder im Säuglingsalter eine sehr niedrige Sterblichkeit.

Wertvoll wäre es, wenn die bayerische Statistik auch Aufschluß über Pflegestellenwechsel bringen würde. Darüber finden sich aber keine Angaben.

Das R.F.W.G. wird mit seiner Erweiterung des Begriffs Pflegekind, insbesondere mit der Erhöhung des Schutzalters auf 14 Jahre, eine nicht unwesentliche Vermehrung der Pflegekinder bringen. Durch die Hinaufsetzung des Schutzalters gewinnt neben der gesundheitlichen Seite der Pflegekinderfürsorge die erzieherische stark an Bedeutung.

Für die Ausgestaltung der Jugendfürsorge und damit auch der Pflegekinderfürsorge kann die Statistik wertvolle Dienste leisten. Die Ergebnisse der Statistik weisen auf reformbedürftige Stellen hin, wo eine erhöhte Fürsorge Platz zu greifen hat, ja, zeigen auch oft der Fürsorge noch die Wege, die sie zu gehen hat.

Um aber der praktischen Fürsorgearbeit diese Dienste leisten zu können, ist ein weiterer Ausbau der Fürsorgestatistik erforderlich, ein Ausbau, dessen Durchführung die praktische Arbeit nicht übermäßig belastet, sondern ihr dient. Die Richtlinien hierfür hätte das Landesjugendamt mit dem statistischen Landesamt im Einvernehmen mit den in der unmittelbaren Fürsorge stehenden Kreisen ausarbeiten zu lassen.

## Kleine Mitteilungen.

### Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern.

#### Bayer. Landesverband des V. Wohlfahrtsverbands.

Durch die Fusion der „Humanitas“, unseres Spitzenverbands, mit der „Vereinigung der freien privaten gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands“ zum „V. Wohlfahrtsverband“, die am 24. Oktober 1925 in Berlin stattfand, ist in der Organisation der freien Wohlfahrtspflege ein weiterer bedeutender Schritt geschehen, da nunmehr die Möglichkeit der lückenlosen Erfassung aller auf dem Boden neutraler und paritätischer Gesinnung arbeitender Organe der Wohlfahrtspflege gegeben ist.

Die Vereinigung erstreckt sich auf alle Organisationen der beiden Verbände und zeigt einen sehr stattlichen Verband, der sowohl politisch als konfessionell vollständig neutral ist und in enger Verbindung mit den andern Spitzenverbänden (Zentralausschuß für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Deutscher Caritasverband, Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Deutsches Rotes Kreuz, Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft)

arbeiten wird. In den Satzungen ist der Eigenart der Arbeitsweise in den verschiedensten Landesteilen voll auf Rechnung getragen, somit jeder Entwicklungsmöglichkeit freier Spielraum gelassen. Die Landesvertretungen sind den Verhältnissen der beiden Verbände entsprechend aufgestellt, doch steht bei der vollständigen Gesinnungsgleichheit baldigstes Verschwinden jeder Zweiteilung in Aussicht.

Der Vorstand ist ebenfalls entsprechend den Verhältnissen gewählt und besteht aus folgenden Persönlichkeiten:

Minister a. D. Dominikus, Stetten a. I. M.,  
Frl. v. Gierke, Berlin-Charlottenburg,  
Dr. Hallgarten, Frankfurt a. M.,  
Direktor Hofacker, Frankfurt a. M.,  
Herr Kayma, Königsberg i. Pr.,  
Frau Stadtrat Kieselbach, München,  
Herr Bürgermeister Dr. Klein, Stuttgart,  
Professor Langstein, Berlin,  
Frl. Dr. Magnus, Hamburg,  
Professor Dr. Martin, Köln,  
Professor Dr. Rott, Berlin,  
Dr. Sander, Hannover.

Der V. Wohlfahrtsverband hat seine Geschäftsstelle in Berlin, Oranienburgerstr. 13/14, in dem stattlichen Wohlfahrtshaus, in dem auch der Caritasverband, die Innere Mission, die Jüdische Wohlfahrtspflege, das Rote Kreuz ihre Arbeitsstätte haben. Er hat Teil an der Wirtshauskassette der Liga der deutschen Wohlfahrtspflege, vermittelt Darlehen durch eine Hilfskasse, verfügt über eine Pensionkasse für Angestellte und beamtete Mitarbeiter in allen unsern Vereinen, Anstalten und Einrichtungen und strebt die Gründung von Altersheimen für um die Wohlfahrtspflege verdiente Persönlichkeiten an.

Für die Organisation der paritätischen Wohlfahrtspflege bedeutet dieser Zusammenschluß einen großen Fortschritt. War sie auch bisher bei uns in Bayern schon anerkannter Spitzenverband, so litt sie doch in der Reichsstelle noch unter Zweiteilung und es fehlte ihr manche Auswirkungsmöglichkeit. Jetzt sind diese sowohl bei den letzten Auswirkungen der Fürsorgepflichtverordnung und des überall wohl endlich voll in Kraft tretenden Jugendwohlfahrtsgesetzes gesichert, da sowohl die Beteiligung bei Beratungen in Zentralstellen wie die Vertretungen innerhalb der ausführenden Organe nunmehr auch unsern Mitarbeitern überall rechtlich zusteht und aufs bestimmteste gewährleistet ist. Der Zusammenschluß ist durchaus nicht als neue Vereinigung anzusehen: er begreift eine ganz große Anzahl alteingesessener Vereine in sich, von denen manche auf 50—60 Jahre erspriechlicher Arbeit zurückblicken. In seiner absoluten Unparteilichkeit lehnt sich seine Arbeitsweise an die der Kommune und sonstiger Selbstverwaltungskörper an, wie auch aus seinem Kreis die ersten Mitarbeiter im öffentlichen Fürsorgewesen hervorgegangen sind.

Innerhalb des Verbandes arbeiten drei Gruppen in größeren Zentren (z. B. Groß-Berlin) gesondert, in andern wieder in sich geschlossen: Gesundheits-, Erziehungs- u. Wirtschaftsfürsorge. Dementsprechend sind auch die geschäftsführenden Vorsitzenden: Prof. Langstein als erster (Gesundheitsfürsorge), Frl. v. Gierke als zweiter (Erziehungsfürsorge), Direktor Hofacker als dritter (Wirtschaftsfürsorge), benannt. In einer vierten Abteilung, für die auch schon große Vorarbeit geleistet ist, und die als Träger der Idee zu bezeichnen ist, werden sich sachverständige und auf gleichem Boden arbeitende berufliche Vertreter der Wohlfahrtspflege einen.

Für Bayern, das weitgehendste Freiheit in seiner Organisation genießen soll, ist die Vertretung der Vorsitzenden des Parität. Wohlfahrtsverbands Frau Luise Kieselbach übertragen; als Ergänzung ist einstweilen Generaloberarzt Moll, Augsburg, bestimmt; es sollen aber der Größe des bayerischen Verbandes entsprechend noch andere Vertretungen ernannt werden. In der Pfalz ist die Vertretung Sanitätsrat Kaufmann, Dürkheim, übertragen, neben ihm Frau Lang, Monbijon, ernannt.

Die ganze Organisation der paritätischen Wohlfahrtspflege war durch die Lage der freien Wohlfahrtspflege, die durch die Gesetzgebung bestimmt ist, stärker als je die öffentliche zu ergänzen, geboten. Die konfessionellen Verbände sowie das Rote Kreuz, die freien und christlichen Gewerkschaften usw. begrüßen auch den neuen Zusammenschluß, ebenso wie die Behörden, die nun in der Lage sind, gleichermaßen wie bei den übrigen Spitzenorganisationen auch die paritätische Wohlfahrtspflege mit einem Federstrich lückenlos heranzuziehen.

Die wechselvolle Lage, die teilweise so schweren Sorgen, in denen vor allem in der Kriegs- und Inflationszeit in den Vereinen, Anstalten und Einrichtungen gearbeitet werden mußte, erscheinen überwunden. Die freie Wohlfahrtspflege hat nun starken Rückhalt in der hohen Bewertung ihrer Leistung für die Allgemeinheit, die nun durch die Organisation restlos gefestigt und zugleich geschützt ist; sie ist jetzt in der Lage, ihre ganze Kraft in den Dienst des Vaterlandes zu stellen.

Der Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Bayern, bayerischer Landesverband des V. Wohlfahrtsverbands, besteht aus: Frau Stadtrat Kieselbach, Oberlandesgerichtsrat Müller-Meinigen, Kommerzienrat Baumgärtner, Direktor Bed, Fräulein Amalie Raden, Fräulein Lotte Willich, Generaloberarzt Moll, Augsburg, Frau Kommerzienrat Popf, Nürnberg, Frau Maria Lang, Zweibrücken. Die Geschäftsstelle befindet sich: München, Brienerstraße 37. L. K.

## Auskünfte

Den Beschauern der Zeitschrift wird an dieser Stelle unentgeltlich Auskunft in allen Fragen des Armenrechts und der Sozialversicherung erteilt, sofern die Anfrage nicht die Durchsicht von Akten oder eingehende sachverständige Prüfung und Begutachtung erfordert. In diesem Falle, sowie bei gewünschter schriftlicher Beantwortung wird eine nach dem Umfang der Fragen und der gebotenen Mithewaltung bemessene Gebühr von 3 bis 20 Reichsmark mittels Nachnahme erhoben. Eine Haftung für die Auskünfte sowie eine Verpflichtung zur Beantwortung in einer bestimmten Nummer wird jedoch nicht übernommen.

**170. Beginn der Kassenzugehörigkeit, wenn Versicherungspflicht erst im Streitverfahren festgestellt wird? Ist in solchen Fällen Bestrafung wegen verspäteter Anmeldung zulässig?**

**Anfrage des V. S.:** Zwischen dem Arbeitgeber Ch. S. in A. und der Allgem. D. R. K. S. bestand Streit über die Versicherungspflicht einer Verwandten. Die Kasse beantragte Feststellung der Krankenversicherungspflicht. Mit Entscheidung des V. S. vom 29. August 1924 wurde die Verwandte B. S. für versicherungspflichtig erklärt. Ein Zeitpunkt des Beginns des versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses wurde nicht festgesetzt. Der Arbeitgeber meldete B. S. unter dem 29. August 1924 zur Krankenkasse an. Die D. R. K. S. stellte am 19. Mai 1925 Strafantrag gegen den Arbeitgeber

wegen verspäteter Anmeldung. Das V. S. ist der Ansicht, daß Bestrafung wegen verspäteter Anmeldung nicht erfolgen kann, da erst festgestellt wurde, daß Versicherungspflicht besteht. Der Arbeitgeber war also der Ansicht bis zur Entscheidung, daß nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben vorlag, das die Versicherungspflicht nicht begründete. Die Meldevorschriften wurden demnach weder fahrlässig noch vorsätzlich verletzt.

Ich bitte um Ihre Ansicht. Sind amtliche Entscheidungen des V. S. bekannt, die derartige Fälle behandeln? Wann beginnt in diesem Falle die Versicherungspflicht? Ist hier nicht der Tag der Entscheidung maßgebend? Oder hat die Kasse ohne weiteres das Recht, die Beiträge vom Tage des Dienstantritts an nachzuerheben? Der Dienstantritt konnte im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, da B. S. als zwölfjährige Waise zu dem Arbeitgeber in Pflege kam. Jetzt ist sie 21 Jahre alt und ersetzt dem Ch. S. eine Hilfskraft.

**Antwort:** Ein Strafantrag wegen verspäteter Anmeldung ist u. E. ausgeschlossen, wenn die Versicherungspflicht erst durch ein Streitverfahren festgestellt wurde und die Anmeldung alsbald nach Rechtskraft des Urteils erfolgte. Die Entscheidung enthält formell zweifellos einen Mangel, wenn sie den Beginn der Versicherungspflicht nicht festsetzte. Andernfalls gilt § 306 RVO., wonach die Kassenmitgliedschaft mit dem Tag des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt, auch für die Fälle, in denen die Versicherungspflicht erst im Streitverfahren festgesetzt wird. Dieser Tag wäre vorliegend noch zu ermitteln bzw. nach billigem Ermessen festzusetzen. Es wird nicht allzuschwer sein, ihn zu bestimmen, wenn berücksichtigt wird, daß nach § 29 Abs. 1 RVO. die Nachholung der fällig gewordenen Beiträge auf mehr als zwei Jahre zurück nicht möglich ist. Jg.

**171. Nachträgliche Forderung bei Alimentationsleistungen.**

**Anfrage von D. i. W.:** Während des Krieges hatte ein Herr mit einer verheirateten Frau ein Verhältnis, das nicht ohne Folgen blieb. Der Mann der Frau verlangte damals 7000 M. in bar als Entschädigung, welche Summe der Kindsvater auch in bar zahlte. Das geschah im Jahre 1918. Das Kind wurde geboren und als eheliches Kind eingetragen in die Urkundenbücher.

Vor einigen Monaten schrieben nun die Mutter und ihr Mann dem Kindsvater, er möge 3000 M. zahlen, dann wollten sie nichts mehr verlangen. Der Kindsvater, der nicht imstande war, die geforderte Summe sofort zu zahlen, erbot sich, bis Ende 1928 die 3000 M. zu zahlen. Mit diesem Anerbieten gaben sich aber die Leute nicht zufrieden, sondern verlangten pro Monat 30 M., und zwar vom 1. Januar 1925 an, also rückwirkend. Im Falle nicht sofort 300 M. bezahlt würden, drohen die Leute mit Gericht.

Der Kindsvater ist der Meinung, daß die Leute gerichtlich überhaupt nichts verlangen können. Denn erstens ist das Kind als eheliches Kind eingetragen worden ins Geburtsregister, der Gatte hat, da die verlangte Summe von 7000 M. bezahlt wurde, keinen Einspruch erhoben, so daß die Einspruchszeit längst verstrichen ist; zweitens er hat die verlangte Summe von 7000 M. bezahlt; der Ehemann kam in den Besitz dieser Summe, konnte sie nach Belieben verwenden; er war nicht gezwungen, dieses Geld etwa als Mühselgeld anzulegen und so entwerten zu lassen.

Es entstehen nun nach Darlegung dieses Sachverhaltes die Fragen:

A010610022




lokale Nr.: ILL:A079379044

Kartennr./PPN: 047829966

Bestell dat.: 08-08-2007 14:53



## Online-Bestellung HeBIS

<b>Besteller</b> (542) Hochschule Merseburg (FH) Hochschulbibliothek Geusaer Strasse 88 06217 Merseburg	<b>VFL</b> <b>GBV</b> <b>bitte NUR an bestellende Bibliothek liefern</b> BestNr: A079379044 
---	--

Ausgabestelle:

E-Mailadresse des bestellenden **Benutzers**:E-Mailadresse der bestellenden **Bibliothek**: Antje.Ludwig@HS-Merseburg.de

lokale Ausweisnr.: 3095015062

**Lieferbibliothek**

UB Mainz

Universitätsbibliothek Mainz &lt;77&gt;

Jakob-Welder-Weg 6, Postfach 4020

55122 Mainz

z. Hd.

 verliehen nicht am Standort beim Buchbinder vermisst

Unter Anerkennung der Benutzungsbedingungen wird bestellt:

, Blaetter fuer oeffentliche Fuersorge und soziale  
 Versicherung : Halb, Muenchen, Bayer. Kommunalschriften-  
 Verl.

**Artikel-Information:**

Band:

Heft: - 146

Seiten: 245 ff.

Jahr/Datum: 1925-00-00

Leihform: Kopie

Lieferart: P

Lieferung bis: 03-10-2007

**Signatur: 4ê@Z 3649****Bemerkungen:** - maximum-cost: max. 8 EUR